
Genehmigung zur Abfallagerung

Die Klägerin hatte mit dem Beklagten einen Vertrag über die Endlagerung von 100.000 Tonnen Abfallmaterial aus einer städtischen Bodensanierungs- und Rückbaumaßnahme abgeschlossen. Bei dem vorliegenden Abfall handelte es sich um Materialien, mit dem Zuordnungswert 2 der Richtlinie für die Entsorgung von Bauabfällen im Land Sachsen-Anhalt (RdErl. des MU v. 7. Juli 1994, MBl. LSA, S. 2174). Dies sind Materialien mit Schadstoffbelastungen, die lediglich eine eingeschränkte Verwertung mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen zulassen, wenn durch bestimmte Einbaubedingungen negative Auswirkungen auf die Umwelt (Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser und eine Verfrachtung durch Wind) verhindert werden.

Das Material sollte auf dem ehemaligen Ziegeleigrundstück des Beklagten in mehrere Tagebau-restlöcher gefüllt werden, die aus der Zeit des früheren Tonabbaus stammten. Der Beklagte erklärte in dem Vertrag, zu dem Verfüllen der Löcher berechtigt zu sein.

Vor Ausführung der Arbeiten zahlte die Klägerin 500.000 DM als Vorschuss für die Abfallbeseitigung. Eine geraume Zeit nach dem Beginn der Verfüllung untersagten die zuständigen Behörden jedoch die Lagerung des Abfalls in dem Tontagebau. Die Klägerin kündigte daraufhin den Vertrag und begehrte die Rückzahlung des Vorschusses. Der Beklagte weigerte sich, das Geld zurückzuzahlen und vertrat den Rechtsstandpunkt, daß die Ablagerung des Bodenaushubs auch ohne formelle Genehmigung zulässig sei.

Der Bundesgerichtshof gab der Klägerin Recht. Er begründete dies damit, dass die Klägerin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt war, da der Beklagte sich seinerseits vertragswidrig verhalten habe. Er habe die abfallrechtlichen Voraussetzungen für eine zulässige Materialanlieferung nicht geschaffen und sich geweigert, eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Diese sei aber bei der Verfüllung eines Tagebaus nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erforderlich, um mögliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt oder anderer geschützter öffentlicher und privater Belange zu verhindern.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Mai 2002,
Az: V ZR 123/01

Weitere Urteile unter www.gefahrgut-online.de.